

# Übersicht der bereits anerkannten Bildungsfreistellung für die Ausbildung

## Kursleiter\*in für Natur- und Erlebnispädagogik

Bundesland	Status	Geschäftszeichen
Baden-Württemberg	Anerkannt	12c13-6002-61
Berlin	Anerkannt	II A 73 - 126548
Brandenburg	in Bearbeitung	
Bremen	in Bearbeitung	
Hamburg	Anerkannt	in anderen Bundesländern anerkannt
Hessen	in Bearbeitung	
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Anerkennung	
Niedersachsen	Anerkannt	B24-123913-49
Nordrhein-Westfalen	Anerkannt	48.06.01-328
Rheinland-Pfalz	Anerkannt	7774/0398/24
Saarland	Anerkannt	anerkannt lt. § 6 Abs. 7 Satz 1 SBFG
Sachsen-Anhalt	in Bearbeitung	
Schleswig-Holstein	in Bearbeitung	
Thüringen	Anerkannt	27-0342-5109

\* **Bayern und Sachsen** sind die einzigen Bundesländer, die kein Bildungsurlaubsgesetz haben, in dem eine Teilnahme an weiterbildenden Veranstaltungen gesetzlich geregelt ist. Deshalb müssen die Arbeitnehmer in Bayern und Sachsen prüfen, ob es einen für sie geltenden Tarifvertrag gibt, der einen Anspruch auf Bildungsurlaub beinhaltet.

\* Für Veranstaltungen, die in **Hamburg** noch nicht anerkannt sind, kann der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber eine Freistellung nach §15 Abs. 1 BiUrlG HA beantragen und den Anerkennungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorlegen. Diesen erhalten Sie auf Anfrage beim Bildungsträger.

\* Veranstaltungen, die in einem anderen Bundesland bereits anerkannt sind, sind im **Saarland** (§6 Abs. 7 Satz 1 SBFG) anerkannt, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Freistellungsbescheinigungen dürfen wir als Bildungsträger selbst ausstellen.